

## Zusammenfassung:

- Nahezu das gesamte EUR 250 Milliarden umfassende Volumen der Vermögenswerte, die sich in der Schweiz befinden und deutschen Personen gehören, wird von dem Steuerabkommen Schweiz-Deutschland nicht erfasst, weil dieses praktisch dieselben Lücken aufweist wie die Zinsbesteuerungsregelung der EU.
- Es ist schon rein faktisch unmöglich, im Rahmen eines bilateralen Steuerabkommens mit der Schweiz Schlupflöcher zu schließen, da die Investoren Zweckgesellschaften anderer Länder einsetzen, wie etwa Stiftungen und Versicherungsmäntel, bei denen die Bank den wirtschaftlich Berechtigten nicht ermitteln kann.
- Die einzige denkbare Lösung zur Schließung aller Lücken besteht in einer multilateralen Übereinkunft, die den Durchgriff auf den verschleierte wirtschaftlich Berechtigten ermöglicht.
- Die Änderung der EU-Richtlinien über die Zinsbesteuerung und über die Amtshilfe und Zusammenarbeit, mit der die Lücken geschlossen werden sollen, wird unterlaufen, da Luxemburg einem automatischen Austausch nicht zustimmen wird, falls die Rubik-Regelung in Kraft treten sollte.
- Aufgrund des automatischen Austauschs, der in der geänderten EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehen ist, würden sich die Einnahmen Deutschlands im Vergleich zu der mit Schlupflöchern durchsetzten Rubik-Übereinkunft um das **15-Fache** erhöhen.

## **A. Ursache der Lücken im Steuerabkommen Schweiz-Deutschland**

**Anleger nutzen Schlupflöcher und Regelungslücken, sodass ein Anteil von bis zu 85 % der EU-Zinsbesteuerung entgeht**

- Aufgrund der Schlupflöcher werden lediglich EUR 65 Milliarden<sup>[1]</sup> der einschlägigen EUR 510 Milliarden<sup>[2]</sup> zinsertragenden Kapitals in der Schweiz von der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie erfasst. Mit anderen Worten: Ein Anteil von über 85 % entgeht der EU-Zinsbesteuerung, in Liechtenstein sind es sogar 99 %.
- Die Anleger nutzen Schlupflöcher, die sich in erster Linie aus der Definition des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ im Sinne der Zinsbesteuerungsregelung der Union ergeben.
- Das Rubik-Abkommen weist praktisch dieselben Schlupflöcher im Hinblick auf die wirtschaftlichen Eigentümer auf, sodass die Regelung ohne Schwierigkeiten umgangen werden kann.
- Da die Anleger aggressive Strategien einsetzen, um die verhältnismäßig geringfügigen Zinssteuerbeträge der EU zu umgehen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Anleger auch die wesentlich höhere Steuer gemäß dem Rubik-Abkommen vermeiden wollen.

**Gründe für die Lücken im Rubik-Abkommen bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten:**

- Steuerabkommen haben drei Komponenten 

Zahlstelle
------------

 ----> 

wirtschaftlich Berechtigter
-----------------------------

  
----> 

Kapitalanlage
---------------
- Wer das Steuerabkommen umgehen will, muss eine Definitionslücke bei einer dieser drei Komponenten ausnutzen.
- Um den automatischen Informationsaustausch zu vermeiden, hat die Schweizerische Bankiervereinigung in aller Hast eine einfache, 10 Seiten umfassende Rubik-Regelung durchgedrückt, die die Vorschläge der Europäischen Kommission für einen Durchgriff auf die verschleierte wirtschaftlichen Eigentümer ignoriert.
- Stattdessen konzentriert sich die Rubik-Regelung auf Lücken in der Definition des Begriffs „Kapitalanlagen“, während einer Schließung der Lücken beim Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ nur minimale Aufmerksamkeit geschenkt wurde.
- Die beste Definition der Welt für den Begriff „Kapitalanlagen“ nutzt nichts, wenn kein wirtschaftlich Berechtigter zu ermitteln ist, den man besteuern kann.

## **B. Neun Lücken im Steuerabkommen Schweiz-Deutschland und wie sie geschlossen werden sollten**

### **1. Stiftungen und Trusts**

- Es kommt selten vor, dass eine natürliche Person ein schweizerisches Bankkonto in ihrem eigenen privaten Namen eröffnet.
- In Deutschland ansässige Personen verwenden häufig Trusts und Stiftungen, die ihre schweizerischen Bankkonten unterhalten.
- Bei Konten, die von Trusts und Stiftungen unterhalten werden, gibt es keine namentlich genannten individuellen wirtschaftlich Berechtigten.
- Die Bank kann daher den deutschen **wirtschaftlich Berechtigten** nicht ermitteln und die Steuer auf ihn anwenden.
- Die Stiftung schüttet Erträge außerhalb des Geltungsbereichs der Rubik-Regelung als Geschäftsführerhonorare oder als Darlehen an die in Deutschland ansässigen Personen aus, ohne dass eine Tilgung erfolgt.
- Steuervermeidungen durch die Einschaltung von Stiftungen sind auch im Rahmen der Steuerskandale in Liechtenstein im Jahr 2008 nachgewiesen worden.

Schließung dieser Lücke in der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie:

- ☞ Die natürliche Person, die der ursprüngliche Vermögensgeber des Gebildes ist, gilt als wirtschaftlicher Eigentümer.
- ☞ Die Bank ist nicht mehr zur Anwendung der Steuer auf Trusts und Stiftungen verpflichtet.
- ☞ Es obliegt vielmehr dem Trust- oder Stiftungsverwalter, die Steuer auf eingehende Einkünfte anzuwenden.
- ☞ Besteuert werden Konten überall in der Welt. Auf diese Art und Weise wird das Problem der Vermögensverlagerung – etwa nach Singapur – gelöst.
- ☞ Die Schweiz muss ein öffentliches Verzeichnis von Trusts und Geschäftsführern ausländischer Gesellschaften anlegen, um sicherzustellen, dass die Verwalter die Steuer anwenden.

**Anmerkung:** Die Verwaltung des Trusts bzw. der Stiftung wird sich in aller Regel außerhalb der Schweiz befinden, z. B. in Liechtenstein oder auf Jersey. Mit einem bilateralen Abkommen lässt sich diese Lücke daher nicht schließen.

## 2. Erbschaften

- Die schweizerische Bank ist zur Erhebung von Erbschaftsteuer verpflichtet, falls sie vom Tod des wirtschaftlich Berechtigten erfährt.
- Es ist nicht schwer, mithilfe von Trusts und Stiftungen der Erbschaftsteuer zu entgehen, wenn etwa ein Treuhänder, der die Bank zunächst anweist, Beträge an den ursprünglichen Vermögensgeber zu zahlen, in der Folgezeit aber die Auszahlung an die Ehefrau verfügt, ohne die Bank zu unterrichten, dass Grund hierfür der Tod des ursprünglichen Vermögensgebers ist.
- ☞ Die bei Erbschaften auftretende Lücke kann nur geschlossen werden, wenn der Treuhänder – und nicht die Bank – zur Anwendung der Steuer verpflichtet wird. Nur im Rahmen des Treuhandverhältnisses wird bekannt, wenn der Vermögensgeber stirbt.

## 3. Ausländische Bankkonten etwa in Singapur, auf den Bahamas usw.

- Die Flucht in andere Steueroasen ist der Haupteinwand in Deutschland gegen die Rubik-Regelung.
- ☞ Die Mehrzahl ausländischer Konten ließe sich ohne Weiteres erfassen: Die Bankzentrale in der Schweiz muss einfach zur Einbehaltung von Steuern für ihre ausländischen Zweigstellen verpflichtet werden, da eine sogenannte Betriebsstätte und der Stammsitz als ein und dasselbe Rechtssubjekt angesehen werden.

## 4. Von schweizerischen Treuhändern verwaltete Konten außerhalb der Schweiz

- Schweizerische Treuhänder, die Vermögen außerhalb der Schweiz verwalten, fallen nicht unter die Rubik-Regelung.
- ☞ Durch die Änderung in der EU-Zinsbesteuerungsregelung werden schweizerische Treuhänder zur Anwendung der Steuer auf alle ihre Bankkonten überall in der Welt verpflichtet, also auch auf Konten in Singapur, auf den Bahamas usw.
- ☞ Die Schweiz muss ein öffentliches Verzeichnis von Trusts und Geschäftsführern ausländischer Gesellschaften anlegen, um sicherzustellen, dass die Verwalter die Steuer anwenden.

## 5. Nichtschweizerische Versicherungsmäntel

- Das Rubik-System erfasst zwar auch schweizerische Versicherer, jedoch befindet sich die Mehrzahl der Versicherungsmäntel in Luxemburg, Irland und Liechtenstein.
- Schweizerische Banken ermitteln den Nutzungsberechtigten ausländischer Versicherungsmäntel nur dann, wenn für jeden einzelnen Versicherungsvertrag ein eigenes Bankkonto geführt wird. In den meisten Fällen unterhält der Versicherer jedoch nur ein Bankkonto für alle Verträge.
- Aus Sicht der schweizerischen Banken ist der wirtschaftlich Berechtigte dieser nicht getrennt geführten Versicherungskonten der ausländische Versicherer.
- Den Banken sind also keine in Deutschland ansässige Personen bekannt, die besteuert werden könnten.

Durch die Änderung der EU-Zinsbesteuerungsregelung vorgesehene Lösung:

- ☞ Jeder Versicherer in der EU muss die Steuer beim Versicherungsnehmer erheben.
- ☞ Der gesamte Ausschüttungsbetrag wird als Ertrag behandelt, wenn der auf die Einkünfte entfallende Anteil nicht einzeln ausgewiesen wird.

**Anmerkung:** Mit einem bilateralen Abkommen lässt sich diese Lücke nicht schließen.

## 6. Gewerbliche Gesellschaften

- Die Rubik-Regelung gilt nicht für Gesellschaften mit einem gewerblichen Unternehmenszweck. Dies stellt eine bedeutende Lücke dar:
    - Offshore ansässige „Handelsfirmen“ oder „Beratungsfirmen“ sind aus unerfindlichen Gründen befreit.
  - Eine weitere einfache Möglichkeit, der Steuer zu entgehen, besteht darin, dass die Kunden ihre eigenen innerstaatlich verwendeten deutschen Unternehmensbuchführungsunterlagen zur Eröffnung nicht deklarerter Bankkonten in der Schweiz nutzen, die dann von der Rubik-Regelung ausgeschlossen sind.
- ☞ Die Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie schließt diese Lücke, indem alle unbesteuerten Gesellschaften einbezogen werden.

**Anmerkung:** Eine weitere Möglichkeit ist die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle onshore ansässigen steuerpflichtigen Gesellschaften, wenn das Bankkonto keinem gewerblichen Zweck dient.

## 7. Einkünfte, die nicht aus Kapitalanlagen stammen

- Die Rubik-Regelung gilt nur für Kapitalerträge aus Vermögenswerten, die bei einer Bank eingelegt werden können.
  - Stiftungen können Erträge als Einkünfte ausschütten, die nicht aus Kapitalanlagen stammen, etwa als Geschäftsführerhonorare, Beratungsgebühren, Gehälter, nicht getilgte Darlehen, Spenden, Nutzungsentgelte, Urheberrechtsgebühren und Mieteinkünfte.
  - Der Inhalt von Schließfächern ist ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen, sodass Kunden Bargeld verstecken können.
- ☞ Hier greift die Änderung der EU-Zinsbesteuerungsregelung dadurch ein, dass Trusts und Stiftungen bereits bei Eingang der Erträge und nicht erst bei deren Ausschüttung zur Erhebung der Steuer verpflichtet werden.
- ☞ Die Rubik-Regelung sollte entsprechend der EU-Richtlinie über Amtshilfe und Zusammenarbeit auch andere Formen von Einkünften erfassen, etwa Mieten, Geschäftsführerhonorare, Gehälter, Renten und Nutzungsentgelte.
- ☞ Bargeld in Schließfächern sollte ebenfalls in den Anwendungsbereich fallen.

## 8. Aufschub der Verwertung des angelegten Kapitals bis zum Eintritt in den Ruhestand außerhalb Deutschlands

- Vermögenswerte werden in einen Plan mit Besteuerungsaufschub investiert, etwa in einen Rentenvertrag.
  - Das angelegte Kapital wird erst in Anspruch genommen, wenn der Betreffende sich z. B. in Spanien zur Ruhe setzt, weil die Rubik-Regelung keine Anwendung auf Personen findet, die nicht in Deutschland ansässig sind. Auf diese Weise haben Kunden die Möglichkeit, Vermögen langfristig steuerfrei anzulegen.
- ☞ Bei der EU-Zinsbesteuerung besteht für einen Anleger kein Anreiz für ein solches Vorgehen, weil die Steuer entweder beim Eingang oder bei der Ausschüttung der Erträge anfällt, und zwar unabhängig davon, an welchem Ort in der EU sich der Wohnsitz befindet.

**Anmerkung:** Mit einem bilateralen Abkommen lässt sich diese Lücke nicht schließen.

## **9. Auszahlung von Einkünften auf dem Umweg über außerhalb der Schweiz ansässige Wirtschaftsbeteiligte**

- Die Bank überweist Beträge an eine andere ausländische Bank, die letztlich eine Auszahlung an den Begünstigten vornimmt.
- ⚡ Die geänderte EU-Zinsbesteuerungsregelung wirkt dieser Umgehungsmöglichkeit entgegen, indem die Bank zur Erhebung der Steuer verpflichtet wird, falls ihr bekannt ist, dass es sich bei dem letztlichen Zahlungsempfänger um einen wirtschaftlichen Eigentümer handelt.

**C. Geschätztes deutsches Vermögen bei schweizerischen Banken**

Mrd. CHF	Schätzungen des deutschen <u>Finanzministeriums</u>	Schätzungen von <u>Mark Morris</u>
i) deutsches Vermögen bei schweizerischen Banken insgesamt	260	500
ii) <u>abzgl.</u> institutionelles Vermögen, z. B. Renten	130	130
iii) <u>abzgl.</u> Alteinkünfte oder teilversteuerte Einkünfte	70	0
iv) <u>abzgl.</u> bereits in andere Steueroasen verbrachtes Vermögen	10	0
v) <u>abzgl.</u> freiwillig gemeldet	-	70
geschätztes deutsches Schwarzgeld	<u>CHF 50</u>	<u>CHF 300</u>
<b>geschätztes deutsches Schwarzgeld in bar</b>	<b><u>EUR 42 Mrd.</u></b>	<b><u>EUR 250 Mrd.</u></b>

i) Deutsches Vermögen insgesamt: CHF 500 Milliarden

- In der Schweiz wird ausländisches Geld in Höhe von CHF 2,7 Billionen<sup>[4]</sup> verwaltet
- 50 % bis 60 %<sup>[5]</sup> stammen aus Europa: CHF 2,7 Billionen x 55 % = CHF 1,5 Billionen.
- Ein Drittel<sup>[6]</sup> der in der Schweiz erhobenen EU-Zinssteuer fließt nach Deutschland, und zwei Drittel<sup>[6]</sup> der selbst angezeigten Zinsen stammen aus deutschem Vermögen.
- Daher gehört mindestens ein Drittel des europäischen Vermögens in Höhe von CHF 1,5 Billionen deutschen Personen: CHF 1,5 Billionen x 33,3 % = CHF 500 Milliarden.

ii) Abzüglich institutioneller Gelder: CHF 130 Milliarden

- Schätzung des Finanzministeriums: 50 %. Es ist kaum vorstellbar, dass deutsche Renten- oder Investmentfonds Vermögen in erheblichem Umfang bei schweizerischen Banken anlegen.
- Bei großzügiger Schätzung gehören 25 % institutionellen Anlegern: CHF 500 Milliarden x 25 % = CHF 130 Milliarden.



iii) Abzüglich Altvermögen, das über 10 Jahre alt ist, oder teilweise zu versteuerndes Vermögen: 0

- Schätzung des Finanzministeriums: 50 %. Vermögen, das 10 Jahre alt ist, oder nichtbesteuerter Einkünfte spielen als Abzugsposten bei der Überführung von Altvermögen in geregelte Verhältnisse keine Rolle.
- Keine Minderung bei den geschätzten Zahlen: 0

iv) Abzüglich in andere Steueroasen verbrachtes Vermögen: 0

- Schätzung des Finanzministeriums: 25 %.
- Die erste Schätzung beruht auf den Geldern, die sich derzeit in der Schweiz befinden. Kunden, die Steuerflucht begehen wollen, haben ihre Konten bereits verlagert: 0

v) Abzüglich freiwillig gemeldetes Vermögen: CHF 70 Milliarden

- 20 %<sup>[7]</sup> des Vermögens natürlicher Personen werden gemeldet:  
(CHF 500 Milliarden - CHF 130 Milliarden) x 20 % ≈ CHF 70 Milliarden.

**Die Zahlen des deutschen Finanzministeriums setzen den Betrag der bei schweizerischen Banken lagernden Schwarzgelder zu niedrig an**

- Schätzung des deutschen Finanzministeriums: EUR 42 Milliarden.
- Schätzung von Mark Morris auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Statistiken: EUR 250 Milliarden.

Eine Schätzung des deutschen Finanzministeriums, die den Betrag der Schwarzgelder erheblich niedriger ansetzt, als es den Tatsachen entspricht, verdeckt die Lücken des Steuerabkommens.

- Die Höhe der deutschen Schwarzgelder in der Schweiz ist dem deutschen Finanzministerium aufgrund des Bankgeheimnisses vollkommen unbekannt.
- Die einzigen verfügbaren Schätzungen orientieren sich an den Zahlen der Schweizerischen Bankiervereinigung.
- Die Schweizerische Bankiervereinigung hat ein Interesse daran, den Schätzungsbetrag der Schwarzgelder möglichst niedrig anzusetzen, damit die geringen Steuerbeträge, die aufgrund des mit Lücken durchsetzten Abkommens tatsächlich erhoben werden, den Anschein erwecken, das Abkommen sei ein wirksames Instrument.
- Wenn man EUR 10 Milliarden Steuer auf EUR 42 Milliarden erhebt, könnte man meinen, dass keine Lücken bestehen; bei EUR 10 Milliarden, die auf EUR 250 Milliarden erhoben werden, ergibt sich jedoch, dass ein Anteil von 85 % nicht von der Steuer erfasst wird.

## **D. Geschätzte Einnahmen bei Rubik-Regelung im Vergleich zu Einnahmen aufgrund des automatischen Informationsaustausches im Rahmen der geänderten EU-Zinsbesteuerungsregelung**

Die Steuereinnahmen Deutschlands aufgrund eines automatischen Informationsaustauschs mit der Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein lägen um das **15-Fache** höher als bei der Rubik-Regelung.

- **Legalisierung/Strafen** – EUR 120 Milliarden bei automatischem Informationsaustausch im Vergleich zu EUR 8 Milliarden bei der Rubik-Regelung.
- **Jahressteuer und Erbschaften** – EUR 12 Milliarden bei automatischem Informationsaustausch im Vergleich zu EUR 1 Milliarden bei der Rubik-Regelung.

Steuereinnahmen würden aus folgenden Quellen fließen:

- ☞ Schweiz: aus Vermögen in Höhe von EUR 250 Milliarden
- ☞ Luxemburg: weitere 60 % des schweizerischen Betrags
- ☞ Liechtenstein: weitere 10 % des schweizerischen Betrags
- ☞ Schweizerische Trusts mit ausländischen Bankkonten: 10 % des schweizerischen Betrags
- ☞ Zweigstellen Singapur, Bahamas: 10 % des schweizerischen Betrags

<b>Geschätzte Steuereinnahmen</b>	<b><u>Rubik</u></b>	<b><u>Automatischer Austausch</u></b>
Festgestelltes Kapital	EUR 38 Milliarden (a)	EUR 475 Milliarden (b)
Strafen im Vergleich zu Legalisierung	<b>EUR 8 Milliarden (c)</b>	<b>EUR 120 Milliarden (d)</b>

Steuer auf jährliche Kapitalerträge	EUR 500 Millionen (e)	EUR 6 Milliarden (f)
Erbschaftsteuer pro Jahr	EUR 500 Millionen (g)	EUR 6 Milliarden (h)

**EUR [1 Milliarde]\* pro Jahr      EUR 12 Milliarden pro Jahr**

- a) (EUR 250 Milliarden deutsches Schwarzgeld) - (85 % wegen Lücken entgangener Anteil) = EUR 38 Milliarden
- b) (EUR 250 Milliarden Schweiz) + (EUR 150 Milliarden Luxemburg) + (EUR 25 Milliarden Liechtenstein) + (EUR 25 Milliarden Trusts, die Auslandsvermögen verwalten) + (EUR 25 Milliarden ausländische Zweigstellen) = EUR 475 Milliarden
- c) EUR 38 Milliarden x (21 % Steuersatz) ≈ EUR 8 Milliarden

\* [Anmerkung des Übersetzers: Im Original heißt es „EUR 600 Millionen“, gemeint ist aber wohl „EUR 1 Milliarde“.]

- d)  $\text{EUR } 475 \text{ Milliarden} \times (26 \% \text{ Strafsatz}) \approx \text{EUR } 120 \text{ Milliarden}$
- e)  $\text{EUR } 38 \text{ Milliarden} \times (5 \% \text{ angenommener Ertrag}) \times (25 \% \text{ Einkommensteuersatz}) \approx \text{EUR } 500 \text{ Millionen}$
- f)  $\text{EUR } 475 \text{ Milliarden} \times (5 \% \text{ angenommener Ertrag}) \times (25 \% \text{ Einkommensteuersatz}) \approx \text{EUR } 6 \text{ Milliarden}$
- g)  $\text{EUR } 38 \text{ Milliarden} \times (2,5 \% \text{ Todesfall}) \times (50 \% \text{ Steuersatz}) \approx \text{EUR } 500 \text{ Millionen}$
- h)  $\text{EUR } 475 \text{ Milliarden} \times (2,5 \% \text{ Todesfall}) \times (50 \% \text{ Steuersatz}) \approx \text{EUR } 6 \text{ Milliarden}$

## **E. Das Steuerabkommen Schweiz-Deutschland beeinträchtigt andere grenzüberschreitende Steuerübereinkünfte der EU**

Ein Inkrafttreten der Rubik-Regelung hat folgende Konsequenzen:

- Die Schweiz wird niemals einem zukünftigen automatischen Austausch zustimmen.
- Luxemburg und Liechtenstein werden niemals einem automatischen Informationsaustausch zustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich 60 % des schweizerischen Vermögens in Europa in Luxemburg und 10 % des europäischen Vermögens in Liechtenstein befinden.
- Die Schweiz wird eine Änderung der EU-Zinsbesteuerungsregelung womöglich nicht akzeptieren und dies damit begründen, dass die Rubik-Regelung den Anforderungen der EU-Mitgliedsstaaten genüge.
- Luxemburg wird weiterhin ein Veto gegen Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsregelung einlegen.
- Luxemburg wird einer EU-Richtlinie über Amtshilfe und Zusammenarbeit im Bereich der Kapitalerträge und Dividenden nicht zustimmen.

## Bezugsgrößen

### [1] EU-Zinssteuer in der Schweiz auf festverzinsliches Kapital 2011: EUR 65 Milliarden

- Einbehalten: **CHF 506 Millionen**
  - Steuersatz 2011: 35 % sechs Monate, 20 % sechs Monate - Durchschnitt 27,5 %
  - Zinssatz wurde angewendet auf CHF 506 Millionen<sup>[6]</sup> ÷ 27,5 % = CHF 1,84 Milliarden
  - Fest verzinsliches Kapital: CHF 1,84 Milliarden ÷ 3,25 %<sup>[10]</sup> = CHF 56 Milliarden => EUR 47 Milliarden
- Freiwillig gemeldet 2011: **CHF 713 Millionen**
  - Festverzinsliches Kapital: CHF 713 Millionen ÷ 3,25 %<sup>[10]</sup> = CHF 22 Milliarden => EUR 18 Milliarden ← [1b]

Gesamtsumme des verzinslichen Kapitals, das von der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie erfasst wird: EUR 47 Milliarden + EUR 18 Milliarden = EUR 65 Milliarden.

### [2] Nicht gemeldetes verzinsliches Vermögen bei schweizerischen Banken, das Personen aus der EU gehört: EUR 500 Milliarden

- CHF 2,7 Billionen Auslandsvermögen => EUR 2,25 Billionen
- 55 %<sup>[5]</sup> aus EU: EUR 2,25 Billionen x 55 % = EUR 1,25 [Billionen]\*
- Im Besitz natürlicher Personen befindliches Vermögen ergibt sich aus Gesamtsumme abzgl. 25 % Institutionen: EUR 1,25 [Billionen]\* x 75 % = EUR 940 Milliarden
- Nicht gemeldetes EU-Vermögen => im Besitz natürlicher Personen befindliches Vermögen abzgl. 10 %<sup>[3]</sup> des gemeldeten Vermögens: EUR 940 Milliarden x 90 % = EUR 850 Milliarden
- 60 %<sup>[9]</sup> festverzinsliches Kapital: EUR 850 Milliarden x 60 % = EUR 500 Milliarden nicht gemeldetes verzinsliches Kapital aus EU

### [3] Gesamtbetrag der freiwillig gemeldeten europäischen Vermögenswerte in der Schweiz: geringer als 10 %

- Gemeldete Zinsen: CHF 713 Millionen<sup>[6]</sup>
- Verzinsliches Kapital ist CHF 713 Millionen ÷ 3,25 %<sup>[10]</sup> ≈ CHF 22 Milliarden
- Summe europäische Vermögenswerte: CHF 1,5 Billionen abzgl. 25 % Institutionen = CHF 1,1 Billionen
- Anteil der festverzinslichen Vermögenswerte 60 %<sup>[9]</sup>: CHF 1,1 Billionen x 60 % = CHF 660 Milliarden
- Summe des gemeldeten Anteils ist CHF 22 Milliarden ÷ CHF 660 Milliarden ≈ weniger als 10 %

\* [Anmerkung des Übersetzers: Im Original heißt es „EUR 1,25 Milliarden“, gemeint ist aber wohl „EUR 1,25 Billionen“.]

**[4] Summe der ausländischen Vermögenswerte, die von schweizerischen Banken verwaltet werden 2011: CHF 2,7 Billionen**

Quelle: Schweizerische Bankiervereinigung [http://www.swissbanking.org/20120702-2400-facthead\\_finanzplatz\\_schweiz\\_rva.pdf](http://www.swissbanking.org/20120702-2400-facthead_finanzplatz_schweiz_rva.pdf)

In der Schweiz verwaltete Vermögen (2011)	Verwaltete Vermögen (Milliarden CHF)	Anteil in %
Inländische Kunden	2 600	49
Ausländische Kunden	2 700	51
<b>Summe</b>	<b>5 300</b>	<b>100</b>

**[5] Anteil der EU-Kapitalvermögenswerte in der Schweiz: 50 % - 60 %, Durchschnitt 55 %**

- Helvea Studie, Mai 2009 – Die UBS veröffentlicht Daten über ihre Vermögensverwaltung aufgeschlüsselt nach Wohnort der Kunden, woraus sich ergibt, dass 56 % der Gesamtsumme aus Europa stammen.
- Die Mitglieder des Verbands der Auslandsbanken in der Schweiz, bei denen es sich überwiegend um europäische Banken handelt, halten 20 % der Vermögenswerte von Bankkunden in der Schweiz. Die Mehrzahl der Kunden dieser Banken sind nicht in der Schweiz, sondern größtenteils in Europa ansässig.

**[6] Ergebnisse der EU-Zinsbesteuerung für die Schweiz 2011**

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Eidgenössisches Finanzdepartement

Zinsbesteuerungsabkommen / Statistik vom 01.01.2009 bis 31.12.2011

EU - Steuerrückbehalt (Art. 1 des Abkommens) 75 % Anteile pro Land (Art. 8 des Abkommens)

	Anteile in CHF 31.12.2009	Anteile in CHF 31.12.2010	Anteile in CHF 31.12.2011	
Belgien	16 213 424	16 191 792	17 052 978	31 % durchschn.
Bulgarien	398 071	323 270	465 548	
Dänemark	1 520 753	1 189 428	1 322 146	
Deutschland	109 273 962	107 865 863	122 095 389	
Estland	195 032	106 503	141 548	
Finnland	877 818	808 760	818 371	
Frankreich	52 255 293	46 908 597	55 603 617	
Griechenland	7 951 029	7 835 110	11 362 503	
Irland	968 927	658 502	893 552	
Italien	122 981 381	57 061 677	65 844 931	
Lettland	292 127	134 018	181 930	
Litauen	229 697	289 294	627 383	
Luxemburg	1 448 405	1 309 422	1 694 706	
Malta	511 892	394 922	584 993	
Niederlande	13 201 432	10 253 066	10 560 906	
Österreich	9 015 681	9 515 465	10 984 412	
Polen	2 452 693	2 182 275	3 011 800	
Portugal	6 358 103	5 566 076	6 810 792	
Rumänien	771 228	625 168	965 181	
Schweden	4 825 206	4 420 325	5 522 551	
Slowakei	401 758	369 381	504 259	
Slowenien	362 110	355 076	529 236	
Spanien	26 330 376	26 959 247	35 023 328	
Tschechische Republik	2 301 363	1 935 143	2 861 256	
Ungarn	1 751 007	1 840 406	2 378 731	
Vereinigtes Königreich	17 578 072	18 383 562	21 393 545	
Zypern	646 008	550 574	654 029	
<b>Total</b>	<b>401 112 859</b>	<b>324 032 933</b>	<b>379 889 635</b>	

EU - Anzahl Meldungen (Art. 2 des Abkommens) und Total der Bruttozinsen pro Land

	Meldungen 2009	Zinsbetrag 31.12.2009	Meldungen 2010	Zinsbetrag 31.12.2010	Meldungen 2011	Zinsbetrag 31.12.2011	
Belgien	687	22 304 731	863	30 284 571	1 189	32 510 053	64 % durchschn.
Bulgarien	15	1 488 566	16	1 998 636	18	853 227	
Dänemark	67	926 881	74	829 130	91	833 998	
Deutschland	23 874	434 867 588	27 496	497 959 816	31 991	420 030 315	
Estland	4	54 295	3	4 084	4	11 653	
Finnland	70	548 693	74	491 372	75	588 554	
Frankreich	1 448	13 997 188	1 899	28 736 192*	2 547	33 158 260	
Griechenland	70	1 698 265	365	3 336 209*	1 360	12 119 842	
Irland	95	3 794 015	145	4 717 541	200	4 874 115	
Italien	589	17 998 746	642	16 578 949*	915	16 555 965	
Lettland	9	92 774	7	71 786	8	43 280	
Litauen	6	42 373	13	143 138	16	283 523	
Luxemburg	36	278 128	38	230 665	60	446 109	
Malta	207	3 261 623	203	3 317 376	185	5 330 461	
Niederlande	1 346	30 920 083	1 692	35 296 188*	1 994	34 833 288	
Österreich	367	15 184 455	394	12 703 587	567	15 034 039	
Polen	129	3 933 859	126	2 966 046	207	4 448 381	
Portugal	136	6 259 585	241	5 329 111	937	20 106 717	
Rumänien	30	1 083 954	32	1 301 326	47	585 372	
Schweden	149	5 525 074	169	8 352 375	301	13 764 606	
Slowakei	16	112 400	31	283 026	39	400 711	
Slowenien	12	81 841	13	32 784	17	174 992	
Spanien	466	7 816 767	607	10 061 448	1 004	18 605 058	
Tschechische Republik	121	3 068 051	127	2 717 804	158	4 814 474	
Ungarn	26	942 509	30	553 497	52	1 528 907	
Vereinigtes Königreich	2 797	85 740 868	2 723	64 046 395	2 979	68 460 360	
Zypern	170	8 870 172	156	3 323 407	208	2 686 607	
<b>Total</b>	<b>32 942</b>	<b>670 893 495*</b>	<b>38 179</b>	<b>735 666 470*</b>	<b>47 169</b>	<b>713 082 879</b>	

\* [Anmerkung des Übersetzers: Im Original fehlt hier die letzte Stelle. Die Ergänzung in der Übersetzung beruht auf den Angaben auf der Website des Eidgenössischen Finanzdepartements.]

**[7] Deutsche freiwillige Meldungen im Jahr 2011: weniger als 20 %**

- Gemeldete Zinsen: CHF 420 Millionen<sup>[6]</sup> => EUR 350 Millionen
- Verzinsliche Kapitalvermögenswerte: EUR 350 Millionen ÷ 3,25 %<sup>[10]</sup> = EUR 12 Milliarden
- Gesamtsumme der deutschen Vermögenswerte: EUR 250 Milliarden
- Anteil der verzinslichen Vermögenswerte 60 %<sup>[9]</sup>: EUR 250 Milliarden x 60 % = EUR 150 Milliarden
- Summe des gemeldeten Anteils ist EUR 12 Milliarden ÷ EUR 150 Milliarden ≈ weniger als 10 %
- Großzügig angenommen: 20 % werden gemeldet

**[8] Gesamtzinsen, die von deutschen Personen vereinnahmt werden:**

**EUR 4,9 Milliarden => CHF 6 Milliarden**

- Gesamtvermögenswerte in Besitz deutscher Personen: EUR 250 Milliarden
- Anteil der verzinslichen Vermögenswerte 60 %<sup>[9]</sup>: EUR 250 Milliarden x 60 % = EUR 150 Milliarden  
Festeinkünfte
- Vereinnahmte Zinsen zum Satz von 3,25 %<sup>[10]</sup>: EUR 150 Milliarden x 3,25 % = EUR 4,9 Milliarden  
=> CHF 6 Milliarden

**[9] Geschätzter Anteil verzinslicher Vermögenswerte bei schweizerischen Banken: 60 %**

- Ausgewogene schweizerische Fonds erzielen im Durchschnitt 50 % ihrer Einkünfte als Festeinkünfte
- Vorsichtige Strategie der schweizerischen Banken bei verstecktem Vermögen, das zur Vererbung vorgesehen ist
- Treuhänderische Einlagen machen allein 20 % der ausländischen Vermögen aus
- In den Portfolios überwiegen Fonds mit Festeinkünften
- Festeinkünfte umfassen Kontrakte mit garantierten Erträgen, Reverse Convertibles, Swaps und Floaters

**[10] Durchschnittlicher Zinssatz 2011: 3,25 %**

- LIBOR 12 Monate: 2 %
- 10jährige Bundesanleihe: 3 %
- sonstige Eurobonds: 4 %
- globale hochverzinsliche Titel: 6 %
- Swaps: 4 %
- Wandelschuldverschreibungen: 9 %
- US-Anleihen: 3 %
- **Durchschnitt ≈ 3,25 % p.a.**